

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### **Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Kommunalen Impfkampagne „Mit VEREINTen Kräften gegen die Pandemie“**

#### **1. GELTUNGSBEREICH, RECHTSGRUNDLAGE**

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Villach und dem Kooperationspartner im Rahmen der Kooperation (Kooperationsvertrag) und bilden einen integrierenden Bestandteil des Kooperations-Verhältnisses zwischen der Stadt Villach und dem Kooperationspartner.

#### **2. ABSCHLUSSVORAUSSETZUNGEN**

Um Teilnahme an der Kampagnen-Kooperation beziehungsweise zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung können nur Vereine bzw. gemeinnützige Organisationen (z.B. Einsatzorganisationen, gemeinnützige GmbH, etc.), im Folgenden gesamt „Kooperationspartner“ genannt, jeweils vertreten durch ihre gesetzliche untersatzungsmäßig berufene Organe beim Magistrat Villach ausschließlich in elektronischer Form ansuchen. Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen.

Der Kooperationspartner hat in diesem Ansuchen die Kooperationswürdigkeit seines Vorhabens hinsichtlich der Kampagne „Mit VEREINTen Kräften“ nachzuweisen. Die Mindestanforderungen an ein zur Kampagnenkooperation angemeldetes Vorhaben ergeben sich aus den vordefinierten Werbepaketen.

Der Kooperationspartner hat seine ZVR Nummer (bzw. Firmenbuchnummer), sofern vorhanden, bei allen Anliegen beziehungsweise Schreiben anzuführen.

Der Kooperationspartner kann um den Abschluss eines Kooperationsvertrages im Rahmen der Kampagne „Mit VEREINTen Kräften“ nur dann ansuchen, wenn er seinen Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle in Villach hat. Für den Fall, dass der Kooperationspartner nicht seinen Sitz im Stadtgebiet Villach hat, muss die im Rahmen des Projekts verwirklichte Veranstaltung zumindest innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohner\*innen im engen Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.

„Politische Parteien“ und diesen „nahestehenden Organisationen“ im Sinne des § 2 Z 1 bzw. Z 3 Parteiengesetz 2012 – PartG sind von der Teilnahme jedenfalls ausgeschlossen.

### 3. INHALT DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Mit Bestätigung seitens der Stadt Villach auf Ansuchen des Kooperationspartners kommt ein Kooperationsvertrag zustande. Der Inhalt und der konkrete Leistungsumfang des Kooperationsvertrags ergibt sich aus den seitens der Stadt Villach angebotenen verschiedenen Werbepaketen.

### 4. INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN DURCH DEN KOOPERATIONSPARTNER

Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Übermittlung der in den Werbepaketen angeführten verpflichtenden Dokumentation und Nachweise sowie einer allfälligen Pressekodokumentation und Belegexemplaren mit Nennung und/oder entsprechende Sichtbarkeit der Stadt Villach spätestens bei Rechnungslegung beziehungsweise nach Aufforderung durch die Stadt Villach bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Die vorgenannten Dokumentationsbelege sind der Stadt Villach ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich dabei, die im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Verfügung gestellten Werbemittel gut sichtbar und gemäß den Vorgaben der entsprechenden Werbepakete zu platzieren und soweit das Kampagnensujet als digitales Banner oder Druck-Inserat verwendet wird, dieses gemäß den Vorgaben der entsprechenden Werbepakete zu verwenden. Soweit das Logo der Stadt Villach verwendet wird, dieses nach den [CI Vorgaben](#) zu verwenden.

### 5. RECHTE DER STADT VILLACH

Die Stadt Villach behält sich das Recht vor, die Leistungen des Kooperationspartners während beziehungsweise nach Ablauf der Kooperationszeit zu überprüfen. Den Vertretern der Stadt Villach ist hierfür der Zutritt zur vertragsgegenständlichen Veranstaltungen oder Örtlichkeiten zu gewähren, sofern dies im Ermächtigungsbereich des Kooperationspartners liegt.

Der Stadt Villach entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Zahlungsverpflichtungen, außer jenen, die in der Kooperationsvereinbarung beziehungsweise in allfällig damit verbundenen schriftlichen Übereinkommen (Werbepakete) angeführt sind.

## 6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Vor Ablauf der vereinbarten Kooperation hat die Stadt Villach das Recht, die Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wenn

- seitens des Kooperationspartners wesentliche Pflichten dieser allgemeinen Bedingungen oder jener der Werbepakete verletzt werden oder
- durch die Nichteinhaltung der in diesen allgemeinen Bedingungen der Stadt Villach oder der in den Werbepaketen festgelegten Gegenleistungen angestrebte Zweck gefährdet oder verhindert wird.

Die Leistungen an den Kooperationspartner werden im Fall der vorzeitigen Auflösung je nach Umsetzungsfortschritt der Kampagnenmaßnahmen durch den Kooperationspartner zum Zeitpunkt der Auflösung von der Stadt Villach nicht erbracht oder anteilig gekürzt.

## 7. HÖHERE GEWALT

Sollte die Stadt Villach durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist oder deren Abwendung der Stadt Villach auf Grund besonderer Verhältnisse wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Leistung teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Stadt Villach bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

## 8. HAFTUNG

Die Stadt Villach übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen und oder Sachschäden, die durch die von der Stadt Villach dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellten Werbemitteln verursacht werden.

Bei rechtzeitiger Einmeldung (mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beziehungsweise des Kooperationszeitpunktes) hat der Kooperationspartner Anspruch auf Auszahlung der Fördersumme, auch bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung sämtlicher Werbemittel seitens der Stadt Villach.

Für Schäden an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln haftet der Kooperationspartner für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit die Schäden durch Vereinsmitglieder verursacht wurden. Für Gäste und sonstige Dritte übernimmt der Kooperationspartner keine Haftung.

Die unsachgemäße Aufstellung beziehungsweise der unsachgemäße Gebrauch der von der Stadt Villach zur Verfügung gestellten Werbemittel entgegen den Gebrauchsanweisungen der Stadt Villach gelten als zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Kooperationspartners. In jedem Fall ist die Haftung mit dem Materialwert des Werbemittels sowie mit der Höhe der Fördersumme beschränkt.

## **9. RECHT AUF DOKUMENTATION MIT VISUELLEN MEDIEN**

Die Stadt Villach ist berechtigt von Auftritten und Veranstaltungen des Kooperationspartners Dokumentationen mit visuellen Medien zu erstellen und diese Dokumentationen sowie auch den Namen und Spezifika der Veranstaltung unentgeltlich im Rahmen ihrer Werbung und Medienberichterstattung auf allen Kanälen der Stadt Villach zu verwenden. Die Stadt Villach ist berechtigt, über Bezug habende Urheber und Leistungsschutzrechte zu verfügen.

Die Stadt Villach ist weiters berechtigt, die mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden visuellen Medien bis zu sechs Monate über die Laufzeit des jeweiligen Kooperationsvertrages hinaus zu verwenden. Vom Recht auf Dokumentation mit visuellen Medien wird ausschließlich Gebrauch gemacht, wenn der Veranstalter in einer rechtzeitigen Absprache vorher informiert wurde und dessen Einverständnis gegeben wurde.

## **10. RÜCKGABE**

Nach Ende der Veranstaltung verpflichtet sich der Kooperationspartner die zur Verfügung gestellten Werbemittel, die nicht zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, am nächsten Werktag nach Veranstaltungsende an die Stadt Villach am Ausgabeort zu retournieren. Endet die Veranstaltung an einem Freitag, müssen die Werbemittel spätestens am darauffolgenden Montag retourniert werden. Die Stadt Villach behält sich vor, die Auszahlung der Kampagnenmittel bis zur Rückstellung der Werbemittel auszusetzen beziehungsweise zurückzubehalten.

## **11. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG**

Die Vergütung ergibt sich aus den seitens der Stadt Villach angebotenen und mit dem Kooperationspartner vereinbarten Werbepaketen. Die maximale Vergütung je Kooperationspartner beträgt jedenfalls EUR 10.000,-.

Die Vergütung gelangt jedenfalls nur dann zur Auszahlung, wenn die Rechnungslegung vollständig und formal gemäß der unter [www.villach.at/vereint](http://www.villach.at/vereint) zum Download zur Verfügung stehenden Rechnungsvorlage bis längstens 10. Dezember 2022 digital an [erech-](mailto:erech-)

[nung@villach.at](mailto:nung@villach.at) versendet und eingelangt ist. Verzögerungen bei der Übermittlung gehen zulasten des Kooperationspartners. Dauerwerbepakete sind unabhängig ihrer Laufzeit jedenfalls bis 31. Oktober 2022 abzurechnen.

Für Werbepakete, die erst nach Ende der Rechnungslegungsfrist (z.B. Veranstaltung am 26.12.2022) bzw. die über die Rechnungslegungsfrist hinaus zum Einsatz kommen (z.B. Dauerwerbepaket bis 31.12.2022) gilt Folgendes: Kann der geforderte Nachweis nicht erbracht werden bzw. ist dieser unzureichend dokumentiert, kann die Stadt Villach den bereits beglichenen Rechnungsbetrag vom Kooperationspartner zurückfordern.

## **12. RECHTSGÜLTIGKEIT**

Die Kooperationsvereinbarung kommt durch das Ansuchen des Kooperationspartners und durch anschließende Zusage in Form eines schriftlichen Bestätigungsschreibens (E-Mail) durch die Stadt Villach zustande. Diese Vereinbarung schafft nach dem Willen der Kooperationspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches dauerndes Rechtsverhältnis.

Für die Annahmeerklärung der Stadt Villach entfällt die Unterschrift, wenn sie mit der Einrichtung der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

## **13. ZUSATZBEDINGUNGEN**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Für alle im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Stadt Villach sachlich zuständige Gericht. Auf die Kooperationsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kooperationspartner und der Stadt Villach ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Änderungen oder Nebenabreden zur Kooperationsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.